

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 22. Dezember 1981

217. Stück

558. Verordnung: Grundausbildung für Offiziere des höheren militärfachlichen Dienstes

559. Verordnung: Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2

558. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 9. Dezember 1981 über die Grundausbildung für Offiziere des höheren militärfachlichen Dienstes

Auf Grund der §§ 24 bis 35, 146 Abs. 1 und 196 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Ausbildung

§ 1. Die Ausbildung der Offiziere des höheren militärfachlichen Dienstes erfolgt durch einen Ausbildungslehrgang in Verbindung mit einer praktischen Verwendung.

§ 2. Ziel der Ausbildung ist es, dem Kandidaten

1. die für seine Verwendung erforderlichen Kenntnisse des Österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation, des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten sowie des Verwaltungsverfahrensrechtes,
2. die zur Erfüllung seiner fachbezogenen Aufgaben notwendigen Kenntnisse der Aufbau- und Ablauforganisation und der spezifischen Verfahrensweisen im Bundesministerium für Landesverteidigung sowie in Stäben der oberen und mittleren Führung, darüber hinaus das erforderliche wehrspezifische Wissen auf seinem Fachgebiet sowie die notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiet des Wehrrechts und aus dem Bereich der umfassenden Landesverteidigung,
3. ein eingehendes praktisches Fachwissen für seine Verwendung

zu vermitteln.

§ 3. (1) Durch den Ausbildungslehrgang sind dem Kandidaten die Kenntnisse und das Fachwissen gemäß § 2 Z 1 und 2 zu vermitteln. Der Ausbildungslehrgang ist an der Landesverteidigungsakademie in der Dauer von einem Semester abzuhalten.

(2) Durch die praktische Verwendung ist dem Kandidaten das Fachwissen gemäß § 2 Z 3 zu vermitteln. Die praktische Verwendung hat sechs

Monate zu dauern und kann nach Wahl der Dienstbehörde im Inland oder im Ausland absolviert werden.

§ 4. Hat der Kandidat mehr als ein Drittel des Ausbildungslehrganges versäumt, so ist die Zuweisung (Zulassung) zum Ausbildungslehrgang zu widerrufen.

Dienstprüfung

§ 5. Zur Dienstprüfung ist ein Kandidat nur zuzulassen, wenn er die Ausbildung im Sinne des § 1 absolviert hat.

§ 6. (1) Die Dienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten; ihre Dauer ist mit fünf Stunden zu bemessen. Der Kandidat hat bei der schriftlichen Prüfung eine selbständige Abhandlung über ein von der Dienstbehörde aus den nachfolgenden Fachgebieten gewähltes Thema zu verfassen:

1. Militärfremdsprachenwesen;
2. Militärpsychologie;
3. Militärpädagogik;
4. Militärsoziologie;
5. Militärgeschichte;
6. Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesen;
7. Wehrrecht;
8. wissenschaftliche Militärökonomie.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 kann der Vorsitzende der Prüfungskommission eine vorgelegte einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichung des Kandidaten, die nicht dem Erwerb eines akademischen Grades gedient hat, einer erfolgreichen Ablegung der schriftlichen Prüfung gleichhalten.

(4) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Rechtskunde (österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation, Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten, Verwaltungsverfahrensrecht);
2. Heeresorganisation;
3. allgemeine Führungsgrundlagen;

4. umfassende Landesverteidigung;
5. das Fachgebiet, aus dem die schriftliche Prüfung abgelegt wurde.

§ 7. (1) Die Prüfungskommission ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung zu errichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppen A oder H1 oder Hochschullehrer bestellt werden. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen Offiziere des Generalstabdienstes sein. Die Prüfer der im § 6 Abs. 2 Z 7 und im § 6 Abs. 4 Z 1 angeführten Gegenstände müssen rechtskundig sein.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

Rösch

559. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 11. Dezember 1981 über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2

Auf Grund der §§ 24 bis 35 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung ist auf die Grundausbildung für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 mit Ausnahme der Musikoffiziere anzuwenden.

Ausbildung

§ 2. (1) Die Ausbildung der Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 erfolgt durch einen Ausbildungslehrgang.

(2) Der Ausbildungslehrgang ist in der Dauer von sechs Semestern an der Theresianischen Militärakademie unter Heranziehung von Waffen- und Fachschulen des Bundesheeres sowie bei Truppenkörpern abzuhalten.

§ 3. Ziel der Ausbildung ist es, daß die Kandidaten

1. sich der Stellung und der Aufgaben des Soldaten als mitverantwortlicher Träger der demokratischen Lebensform und als verantwortungsbewußter Bürger der Republik Österreich im Rahmen der demokratischen Gesellschaft bewußt sind;
2. die Grundsätze der Menschenführung anwenden können;
3. als Kommandanten die Führung der Teileinheit einer Waffengattung beziehungsweise die speziellen Aufgaben in der Erstverwendung als Offizier einer Waffengattung oder Fachrichtung im Einsatz und im Frieden beherrschen;

4. als Offiziere eine Teileinheit im infanteristischen Kampf führen und ausbilden können;
5. die Grundsätze der Kampfführung der verbundenen Waffen und des Zusammenwirkens aller Waffengattungen bis zur Ebene des kleinen Verbandes in allen Kampfarten kennen;
6. ihren Einheitskommandanten in der Führung der Einheit im Frieden, insbesondere in der Ausbildung und in den Verwaltungsaufgaben, aber auch im Einsatz unterstützen und vertreten können;
7. zu psychischer und physischer Belastbarkeit sowie zu Selbstdisziplin und Verantwortungsbewußtsein erzogen werden.

§ 4. (1) Die Ausbildung ist in folgende Lehrbereiche zu gliedern:

1. Führung im Gefecht;
2. Führung im Frieden;
3. Wehrpolitische Ausbildung.

(2) Die in den einzelnen Lehrbereichen zu behandelnden Gegenstände sowie deren Stundenzahl sind in der Anlage angeführt; diese Stundenzahl darf, soweit dies mit dem Ausbildungsziel vereinbar ist, bis zu höchstens 10 vH über- oder unterschritten werden. %

Dienstprüfung

§ 5. (1) Die Dienstprüfung ist in zwei Teilprüfungen abzuhalten.

(2) Der Kandidat ist einer Teilprüfung zuzuweisen, wenn die in den §§ 6 bis 8 für die betreffende Teilprüfung vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen. Eine Zulassung zur Dienstprüfung nach § 31 Abs. 3 bis 5 BDG 1979 ist ausgeschlossen.

§ 6. (1) Die erste Teilprüfung ist am Ende des vierten Semesters schriftlich, mündlich und praktisch abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten, die an zwei möglichst aufeinanderfolgenden Tagen abzulegen sind und insgesamt nicht länger als elf Stunden dauern dürfen.

(3) Bei den Klausurarbeiten gemäß Abs. 2 ist je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu behandeln:

1. Taktik einschließlich Versorgung;
2. Grundsätze des militärischen Formaldienstes.

(4) Die mündliche Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

1. Gefechtsdienst;
2. Ausbildungslehre.

(5) Die mündliche Prüfung des im Abs. 4 Z 1 angeführten Gegenstandes ist mit einer praktischen Prüfung zu verbinden.

§ 7. Zur zweiten Teilprüfung dürfen nur Kandidaten zugewiesen werden, die die erste Teilprüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 8. (1) Die zweite Teilprüfung ist am Ende des sechsten Semesters schriftlich, mündlich und praktisch abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit in der Dauer von höchstens fünf Stunden, wobei Aufgaben aus dem Gegenstand Rechtskunde (österreichische Verfassung und Behördenorganisation, Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten einschließlich des Vertretungsrechtes, Verfahrensrecht, Wehrrecht, Völkerrecht, insbesondere Kriegsvölker- und Neutralitätsrecht) zu lösen sind.

(3) Die mündliche Prüfung hat folgende Gegenstände bzw. Bereiche zu umfassen:

1. Taktik und Versorgung in der für den Kandidaten vorgesehenen Waffengattung;
2. Gefechtsdienst in der für den Kandidaten vorgesehenen Waffengattung;
3. militärischer Formaldienst;
4. Prüfungsgespräch über eine bis spätestens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung vorzulegende Hausarbeit zu einem wehrpolitischen Thema.

(4) Bei der praktischen Prüfung haben die Kandidaten die für die Erstverwendung als Offizier erforderlichen Kenntnisse ihrer Waffengattung nachzuweisen.

§ 9. (1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzurichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Berufsoffiziere und Beamte der Verwendungsgruppe A oder B oder gleichwertiger Verwendungsgruppen bestellt werden.

(3) Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission ist der Kommandant der Theresianischen Militärakademie zu bestellen. Zu Stellvertretern des Vorsitzenden dürfen nur Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1 bestellt werden.

§ 10. (1) Die mündlichen Prüfungen — ausgenommen über die im § 8 Abs. 3 Z 1 bis 3 genannten Gegenstände — sind vor einem Prüfungssenat abzuhalten. Der Prüfungssenat hat aus einem Vorsitzenden und höchstens vier weiteren Mitgliedern zu bestehen.

(2) Die mündlichen Prüfungen über die im § 8 Abs. 3 Z 1 bis 3 genannten Gegenstände sowie die praktischen Prüfungen sind vor Einzelprüfern abzuhalten.

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auch auf Kandidaten, die den Ausbildungslehrgang für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 an der Theresianischen Militärakademie am 1. September 1981 begonnen haben, anzuwenden.

Rösch

Anlage**GEGENSTÄNDE UND STUNDENZAHLEN
GEMÄSS § 4 ABS. 2**

	Stunden- zahl		
1. Lehrbereich Führung im Gefecht		2.19 Transportwesen	25
1.1 Führungsausbildung		2.20 EDV (Anwendungsbereich)	30
1.11 Taktik einschließlich Versor- gungsführung	300	2.2 Ausbildungslehre	
1.12 Gefechtsdienst einschließlich Gefechtsfeldversorgung	660	2.21 Didaktik	40
1.13 Militärtopographie	20	2.22 Verhaltenslehre	60
1.2 Gefechtsmittellehre		2.23 Exerzierdienst	60
1.21 Infanterie	30	2.3 Assistenzeinsatz	15
1.22 Mechanisierte Truppe	30	2.4 Körperliche Leistungsfähigkeit	
1.23 Artillerie	30	2.41 Körperausbildung	455
1.24 Pionierwesen	30	2.42 Alpindienst	300
1.25 ABC-Abwehr	30	2.43 Sanitätsausbildung	15
1.26 Heeresflieger	30	2.5 Fremdsprache (Wahlfach)	
1.27 Fliegerabwehr	30	2.51 Englisch	180
1.28 Fernmeldedienst	30	2.52 Französisch	180
1.29 Versorgung	30	2.53 Russisch	180
1.3 Technische Ausbildung		2.54 Italienisch	180
1.31 Wehrtechnik	50	2.55 Serbokroatisch	180
1.32 Waffen- und Schießausbildung .	220	2.56 Tschechisch	180
1.4 Theoretische Ausbildung in der Waf- fengattung	2 100	2.57 Ungarisch	180
1.5 Praktische Ausbildung in der Waff- gattung		3. Lehrbereich Wehrpolitische Ausbildung	
2. Lehrbereich Führung im Frieden		3.1 Führungsverhalten	
2.1 Verwaltung		3.11 Pädagogik	540
2.11 Rechtskunde	60	3.12 Führungs- und Organisations- lehre	50
2.12 Militärischer Formaldienst	60	3.2 Gesellschaft, Wirtschaft, Staat	
2.13 Personalverwaltung	25	3.21 Gesellschaftswissenschaft	40
2.14 Materialverwaltung	20	3.22 Wirtschaftswissenschaft	40
2.15 Wirtschaftsverwaltung	15	3.23 Politikwissenschaft	30
2.16 Mobilmachungswesen	30	3.24 Zeitgeschichte	40
2.17 Stabsdienst	20	3.3 Wehr- und Sicherheitspolitik	
2.18 Truppen- und Geheimschutz ...	15	3.31 Internationale Aspekte	25
		3.32 Internationales Recht	20
		3.33 Umfassende Landesverteidigung	15
		3.34 Wehrwesen	30
		3.35 Militärgeographie	25
		3.36 Kriegsgeschichte	60
		3.37 Wehrpolitik	92